

**[M09] Antrag des Regierungsrats vom 25. Oktober 2022;  
Vorlage Nr. 3492.2 (Laufnummer 17135)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die  
Planung, den Landerwerb und den Bau der Projekte  
«Umfahrung Unterägeri» und «Umfahrung Zug»**

Vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:                **???.???**

Geändert:        –

Aufgehoben:     –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup> und auf § 28 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

**§ 1           Rahmenkredit**

<sup>1)</sup> Für die Planung, den Landerwerb und den Bau der Projekte «Umfahrung Unterägeri» und «Umfahrung Zug» wird ein Rahmenkredit von 989,9 Millionen Franken (inkl. 7,7 % MWST) beschlossen.

<sup>2)</sup> Der Rahmenkredit gemäss Abs. 1 folgt der Teuerung sowie der Anpassung der MWST. Als Grundlagen gelten:

- a) der Schweizerische Baupreisindex, Stand Oktober 2021, für die Planungs- und Baukosten;

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [611.1](#)

- b) der Index des Verbandes Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen VSEI, Stand 2021, für die Betriebs- und Sicherheitsanlagen;
- c) der Zuger Liegenschaftsindex 2021 für den Landerwerb.

## **§ 2** Reserve «Umfahrungen Unterägeri und Zug»

<sup>1</sup> Es wird in der Staatsrechnung eine Reserve «Umfahrungen Unterägeri und Zug» im Betrag von 989,9 Millionen Franken direkt aus dem freien Eigenkapital gebildet.

<sup>2</sup> Die getätigten Ausgaben für die beiden Projekte werden jeweils im angefallenen Jahr als zusätzliche Abschreibungen sofort abgeschrieben. Entsprechend wird im selben Jahr eine Entnahme zum gleichen Betrag aus der Reserve «Umfahrungen Unterägeri und Zug» als ausserordentlicher Ertrag entnommen.

<sup>3</sup> Falls die Reserve «Umfahrungen Unterägeri und Zug» zur Deckung der Gesamtausgaben nicht ausreicht, ist der überschüssende Anteil über die Investitionsrechnung zu aktivieren und ab Nutzungsbeginn abzuschreiben.

<sup>4</sup> Fallen die Gesamtausgaben tiefer als die gebildete Reserve «Umfahrungen Unterägeri und Zug» aus, wird der verbleibende Teil nach Genehmigung der Schlussabrechnung direkt dem freien Eigenkapital gutgeschrieben.

<sup>5</sup> Die Reserve «Umfahrungen Unterägeri und Zug» ist nicht zu verzinsen.

## **§ 3** Kreditfreigabe

<sup>1</sup> Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über 3,0 Millionen Franken (inkl. MWST) liegenden Objektkredite frei.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei. Er kann diese Befugnis der Baudirektion übertragen.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> BGS [1111](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin  
Esther Haas

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...